

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1996

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. Juli 1996

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
28. 5. 96	Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes	481
15. 7. 96	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung	489
15. 7. 96	Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Rabenvögel	489
18. 6. 96	Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien	490
18. 6. 96	Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien	492
21. 6. 96	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen	492
28. 6. 96	Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum »Fachhauswirtschaftler/zur Fachhauswirtschaftlerin für ältere Menschen«	498

Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 28. Mai 1996

Auf Grund von Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 104) wird nachstehend der Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes in der sich aus

1. dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229),
 2. dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 675),
 3. dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) und
 4. dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 104)
- ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 28. Mai 1996

Innenministerium
BIRZELE

Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Steuern, Gebühren und Beiträge, die von den Gemeinden und Landkreisen erhoben werden (Kommunalabgaben), soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

§ 2

Abgabensatzungen

(1) Die Kommunalabgaben werden auf Grund einer Satzung erhoben. Die Satzung muß insbesondere den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgabe, sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, und bei der Kurtaxe Dritte beauftragt werden können,

diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigter ist die Körperschaft, der die Abgaben zustehen.

(3) Die Satzung kann auch bestimmen, daß bei Abfall- und Abwassergebühren Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet sind, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Abgabeberechtigten oder unmittelbar dem von ihm nach Absatz 2 beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten; das Verfahren ist in der Satzung zu bestimmen.

§ 3

Anwendung von Bundesrecht

(1) Auf die Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich nicht auf bestimmte Steuern beziehen und soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

- a) über den Anwendungsbereich § 2,
- b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Abs. 4 sowie §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- c) über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern und den Fremdenverkehrsbeitrag; die bei der Verwaltung dieser Abgaben bekanntgewordenen Verhältnisse dürfen auch offenbart und verwendet werden, soweit es zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens erforderlich ist, das denselben Abgabepflichtigen betrifft,
 - bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,
 - cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe c trifft das Hauptorgan der Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –

- a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 50,
- c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,
- d) über die Haftung §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Steuerhえれrei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,

3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –

- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, §§ 88 bis 93, 95, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 122 Abs. 5 das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg Anwendung findet, und daß in § 126 Abs. 2 und in § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt,

4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

- a) über die Erfassung der Steuerpflichtigen § 136,
- b) über die Mitwirkungspflichtigen §§ 140, 143, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151, 152 und § 153 Abs. 1 und 2,
- c) über die Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 das Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg Anwendung findet und daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung einer neuen Satzung endet und an Stelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 4 und 6 bis 14, §§ 172 bis 177, 191 bis 194, § 195 Satz 1 und §§ 196 bis 203,

5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldver-

- hältnis §§ 218, 219, § 220 Abs. 2, §§ 221 bis 223, § 224 Abs. 2 und §§ 225 bis 232,
- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Abs. 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, daß § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
- c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 3,
- b) über die Niederschlagung § 261,
7. aus dem Siebenten Teil – Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren –
- über die besonderen Verfahrensvorschriften § 367 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) tritt.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen). Die in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c enthaltenen Vorschriften gelten nur, soweit dies besonders bestimmt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. an Stelle der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft tritt, der die Abgabe zusteht,
 2. dem Begriff Steuer, allein oder im Wortzusammenhang, der Begriff Abgabe entspricht,
 3. dem Wort »Besteuerung« die Worte »Heranziehung zu Abgaben« entsprechen.

§ 4

Kleinbeträge

Es kann davon abgesehen werden, Kommunalabgaben zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als drei Deutsche Mark ist und die Kosten der Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Dies gilt nicht, wenn die Erstattung beantragt wird.

§ 5

Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, unter Verstoß gegen gesetzliche Pflichten über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt
- und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für das Strafverfahren sind die §§ 385, 391, 393 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 5 a

*Leichtfertige Abgabenverkürzung
und Abgabengefährdung*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichter oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nr. 2 kann nur verfolgt werden, wenn die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren sind die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

2. ABSCHNITT

Steuern

§ 6¹*Gemeindesteuern*

(1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Die Festsetzung und die Erhebung der Realsteuern obliegt den Gemeinden. Die Bekanntgabe oder Zustellung der Realsteuermeßbescheide wird den heheberechtigten Gemeinden übertragen; die Befugnis der Finanzämter, die Realsteuermeßbescheide selbst bekanntzugeben oder zuzustellen, bleibt unberührt. Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann bestimmt werden, daß den Gemeinden die Daten der Realsteuermeßbescheide ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesem Falle obliegt den heheberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Meßbescheide.

(3) Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind.

§ 7

Kreissteuern

(1) Die Stadtkreise und die Landkreise erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

¹ § 6 gilt ab 1. Januar 1997 in folgender Fassung (Artikel 1 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996, GBl. S. 104):

§ 6

Gemeindesteuern

(1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Die Festsetzung und die Erhebung der Realsteuern obliegt den Gemeinden. Die Bekanntgabe oder Zustellung der Realsteuermeßbescheide wird den heheberechtigten Gemeinden übertragen; die Befugnis der Finanzämter, die Realsteuermeßbescheide selbst bekanntzugeben oder zuzustellen, bleibt unberührt. Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann bestimmt werden, daß den Gemeinden die Daten der Realsteuermeßbescheide ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesem Falle obliegt den heheberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Meßbescheide.

(3) Die Gemeinden erheben eine Hundesteuer. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können in der Satzung geregelt werden.

(4) Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind.

(2) Die Stadtkreise und die Landkreise können eine Steuer auf die Ausübung des Jagdrechts (Jagdsteuer) erheben. Der Steuersatz beträgt für Inländer höchstens 15 vom Hundert, für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, höchstens 60 vom Hundert des Jahreswerts der Jagd, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen. Von der Besteuerung ausgenommen bleibt die Ausübung der Jagd in nichtverpachteten Jagden des Bundes und der Länder sowie die Ausübung der Jagd auf Grundflächen, die nach § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einem nichtverpachteten Eigenjagdbezirk des Bundes oder eines Landes angegliedert worden sind.

3. ABSCHNITT

Gebühren und Beiträge

§ 8

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren erheben.

(2) Die Gebührensätze sind nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen. Sollen Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

(3) Die §§ 4, 5, 8, 9, 15 und 16 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend; dasselbe gilt für § 6 Abs. 1, 3 und 4 des Landesgebührengesetzes, soweit Gegenseitigkeit besteht. Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt; § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(4) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 8 a

Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses

(1) Die Gemeinden können für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß nach § 192 Abs. 1 des Baugesetzbuches Verwaltungsgebühren erheben.

(2) § 8 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 dieses Gesetzes und die §§ 4 und 8, § 9 Abs. 1, §§ 15 und 16 des Landesge-

bühnengesetzes gelten entsprechend. Der Ersatz der Auslagen für besondere Sachverständige kann in jedem Fall besonders verlangt werden.

(3) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so sind sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.

§ 9

Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.² Der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bleibt bei den Kosten nach Satz 1 außer Betracht.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 2 Satz 1 gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen; dabei sind auch die aus dem Vermögen der Gemeinde oder des Landkreises bereitgestellten Sachen und Rechte zu berücksichtigen,
2. bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz.

Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen. Den Abschreibungen sind die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu-

grunde zu legen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, daß die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse).

(4) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß auf die Gebührenschuld im Rahmen eines Dauerbenutzungsverhältnisses angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

(5) Soweit Gemeinden und Landkreise ihre öffentlichen Einrichtungen selbst benutzen, sind Gebühren, wie sie bei einem Dritten entstehen würden, intern zu verrechnen. Die Gebührenschuld gilt in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem sie bei einem Dritten entstehen würde.

§ 10³

Beiträge

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.⁴ Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Ausbau öffentlicher Einrichtungen können Beiträge auch von Grundstückseigentümern erhoben werden, für deren Grundstücke eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, sofern ihnen durch den Ausbau neue, nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden. Der Ausbau umfaßt die Erweiterung, Verbesse-

³ § 10 ist nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 104) in der geänderten Fassung auch auf die am 1. März 1996 bereits vorhandenen öffentlichen Einrichtungen und Teileinrichtungen sowie auf Grundstücke, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder die beitragsfrei angeschlossen worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Beiträge nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nur für Ausbaumaßnahmen erhoben werden können, die nach dem 1. März 1996 fertiggestellt werden, und
2. Beiträge nach § 10 Abs. 4 nur erhoben werden können, wenn die Änderung in den Grundstücksverhältnissen nach dem 1. März 1996 eintritt.

Dies gilt auch, wenn Beitragssatzungen, die vor dem 1. März 1996 erlassen worden sind, eine Beitragspflicht für die Fälle des § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 nicht vorgesehen haben.

⁴ Beitragssätze, bei denen nach dem Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 18. Februar 1964 ein Gebührenfinanzierungsanteil nicht festgelegt wurde, sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 der geänderten Rechtslage anzupassen (Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996, GBl. S. 104).

² § 9 Abs. 2 Satz 4 gilt auch für Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen, die vor dem 1. März 1996 entstanden sind (Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996, GBl. S. 104).

rung und Erneuerung hergestellter Einrichtungen oder beitragsrechtlich selbstständiger Teileinrichtungen. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zu den beitragsfähigen Kosten gehören

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Ausbaukosten,
2. der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
3. die angemessene Verzinsung des um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sowie Vorausleistungen gekürzten Anlagekapitals bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

Bei den beitragsfähigen Kosten bleiben der durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter aufgebrachte Teilaufwand, der auf den Anschluß von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallende Teilaufwand sowie der Teilaufwand für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen außer Betracht, die beim Ausbau erneuert werden. Der Beitragsberechtigte hat mindestens 5 vom Hundert der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen. Im Falle einer Erschließung nach § 124 des Baugesetzbuches oder § 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch ist § 124 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden; die Kosten für öffentliche Einrichtungen nach Absatz 1 gelten bei der Ermittlung des Beitragssatzes als Kosten im Sinne von Satz 1.

(3) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Ist nach der Satzung bei der Beitragsbemessung die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, bleiben insbesondere folgende Teilflächen unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:

1. außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile diejenigen Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre,
2. innerhalb der in Nummer 1 genannten Gebiete bei einem bebauten Grundstück das Hinterland, dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, das landwirtschaftlich im Sinne von § 201 des Baugesetzbuches genutzt wird und für das eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht zulässig ist.

Hindert eine öffentlich-rechtliche Baubeschränkung die Ausschöpfung des für ein Grundstück planungsrechtlich zugelassenen Maßes der zulässigen Nutzung und stellt das Nutzungsmaß ein Merkmal des einschlägigen Verteilungsmaßstabes dar, so ist dem bei der Anwendung der satzungsmäßigen Verteilungsregelung Rechnung zu tra-

gen. Nachträglich eintretende geringfügige Kostenüberdeckungen sind unbeachtlich.

(4) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, können Beiträge erhoben werden, soweit sich die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht. Dies gilt auch, soweit das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach Absatz 3 Satz 2 entfallen oder soweit das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

(5) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Die Satzung kann bestimmen, daß Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers der Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(6) Die Beiträge können für Teile einer Einrichtung erhoben werden, wenn diese Teile nutzbar sind.

(7) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung (Absatz 1 Satz 1) oder den Teil der Einrichtung (Absatz 6) angeschlossen werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in dem Zeitpunkt, der in der ortsüblichen Bekanntgabe als Zeitpunkt der Fertigstellung des Ausbaus genannt ist, in den Fällen des Absatzes 4 mit dem Eintritt der Änderung in den Grundstücksverhältnissen, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die Einrichtung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluß; die Satzung kann jedoch bestimmen, daß die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht, wenn im Zeitpunkt der Anschlußmöglichkeit eine ortsrechtliche Regelung bestanden hat, die für die Einrichtung eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags oder einer einmaligen Gebühr (Anschlußgebühr) vorsah. Bei Grundstücken, die im Eigentum des Beitragsberechtigten stehen oder an denen dem Beitragsberechtigten ein Erbbaurecht zusteht, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

(8) Der Beitragsberechtigte kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald er mit der Herstellung der Einrichtung, im Falle des Absatzes 6 mit der Herstellung des Teils der Einrichtung beginnt. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht beitragspflichtig ist.

(9) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 5 Satz 3 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 5 Satz 4 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

(10) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragsschuld zulassen. Das Nähere ist in der Satzung (§ 2) zu bestimmen.

(11) Werden Grundstücke vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 201 des Baugesetzbuches genutzt, ist der Beitrag auf Antrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muß; dasselbe gilt für entsprechende Teilflächen eines Grundstücks, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. Bei bebauten und bei tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies unbeschadet des Satzes 3 nur, wenn

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient; bei der Abgrenzung nach Satz 1 Halbsatz 2 bleibt eine solche Bebauung unberücksichtigt, und
2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird; eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.

Wird die öffentliche Einrichtung ausschließlich zur Entsorgung von Niederschlagswasser über das in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 genannte Maß hinaus in Anspruch genommen, gelten die Sätze 1 und 2 für den Teil des Beitrags, der dem Verhältnis des Teilaufwands für die Brauchwasserbeseitigung zu dem bei der Berechnung des maßgebenden Beitragssatzes zugrunde gelegten Gesamtaufwand für die Grundstücksentwässerung entspricht. Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung.

§ 10 a

Kostensatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß ihnen die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu ersetzen sind. Dies gilt auch, wenn der Grundstücksanschluß durch Satzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung bestimmt wurde. Der Kostenerstattungsanspruch gilt als Kommunalabgabe im Sinne dieses Gesetzes. Die Kosten können in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Den Einheitssätzen sind die der Gemeinde für Anschlüsse der gleichen Art üblicherweise erwachsenen Kosten zu-

grunde zu legen. Die Satzung kann bestimmen, daß Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Durch Satzung kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß die Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 gehören.

§ 10 b

Erschließungsbeitrag für nicht befahrbare Erschließungswege (aufgehoben)

§ 11

Kurtaxe

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihren Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Satz 4 erhoben, die in der Kur- und Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(2) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, die bei ihm verweilenden ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe. Durch Satzung können die in Satz 1 genannten Pflichten Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 11 a

Fremdenverkehrsbeiträge

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs für jedes Haushaltsjahr Fremdenverkehrsbeiträge von allen juristischen Personen und von allen natürlichen Personen erheben, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb erwachsen.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß auf die Beitragsschuld angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

4. ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 12

Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen

Die §§ 3, 5 und 5 a gelten sinngemäß für sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit Ausnahme der Landeswohlfahrtsverbände erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

§ 13

Gemeindefreie Grundstücke

In gemeindefreien Grundstücken, deren Rechtsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, kann diese die Kommunalabgaben nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.

5. ABSCHNITT

Änderung von Landesrecht

(aufgehoben)

§ 14

Änderungen des Landesgebührengesetzes
(aufgehoben)

§ 15

Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Hohenzollerischen Lande
(aufgehoben)

6. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 16 a

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes).

§ 17⁵*Überleitungsvorschriften*
(nicht abgedruckt)

§ 18

Aufhebung von Rechtsvorschriften
(aufgehoben)§ 19⁶*Inkrafttreten*

Soweit dieses Gesetz Ermächtigungen zum Erlaß von Satzungen enthält, tritt es am Tage nach der Verkündung, im übrigen am 1. April 1964 in Kraft.

⁵ Siehe Fußnoten 2 bis 4 und 6.

⁶ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Februar 1964 (GBI. S. 71). Die abgedruckte Gesetzesfassung gilt, soweit sich aus den Fußnoten 1 bis 4 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. März 1996; ist die Beitragsschuld vor dem 1. März 1996 entstanden und der Beitragsbescheid noch nicht unanfechtbar geworden, so sind die bisher geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden (Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996, GBI. S. 104). Die zum 1. Januar 1997 als Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer erforderlichen Satzungen der Gemeinden können vor dem 1. Januar 1997 erlassen werden (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996, GBI. S. 104).

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 15. Juli 1996

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

Artikel 1

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 76) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»§ 2 Arbeitszeitverkürzung durch einen freien Tag«.
2. In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »Kalenderhalbjahr« durch das Wort »Kalenderjahr« ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Worte »sind die freien Tage« durch die Worte »ist der freie Tag« ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

(1) Für das Jahr 1997 besteht abweichend von § 2 kein Anspruch auf Freistellung.

(2) Beamte, die im zweiten Halbjahr 1996 keinen freien Tag genommen haben, können diesen bis zum 31. Dezember 1997 in Anspruch nehmen.

außer clever gelöst!

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Juli 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Rabenvögel

Vom 15. Juli 1996

Auf Grund von § 20g Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) wird nach Anhörung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte und mit deren Erlaubnis Inhaber von Jagderlaubnisscheinen zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wildlebenden Tieren der Arten Rabenkrähe (*Corvus corone corone*) und Elster (*Pica pica*) außerhalb von befriedeten Bezirken, von Naturschutzgebieten, von Naturdenkmälern und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) nachstellen und sie töten. Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 13 der Bundesartenschutzverordnung) und über das Zerstören von Nist- und Brutstätten (§ 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

(2) Abweichend von § 20f Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dürfen Jagdausübungsberechtigte im Rahmen des Absatzes 1 erlegte Tiere in Besitz nehmen und sich aneignen. Die Vermarktungs- und Verkehrsverbote (§ 20f Abs. 2 Nr. 2 und 3 BNatSchG) bleiben unberührt.

§ 2

Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Verwaltungsbehörde Art und Anzahl der erlegten Tiere jährlich bis spätestens 15. April anzuzeigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Juli 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

**Bekanntmachung
der Landesregierung zur Änderung der
Bekanntmachung über die Abgrenzung der
Geschäftsbereiche der Ministerien**

Vom 18. Juni 1996

Auf Grund von Artikel 45 Abs.3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1995 (GBI. S.269) wird mit Zustimmung des Landtags folgendes bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBI. S.404), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1992 (GBI. S.621), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

»12. Medienpolitik und Medienrecht, Medien- und Filmgesellschaft, Telekommunikation, Rundfunkwesen;«.
 - b) Die Geschäftsbereiche des Ministers nach Nummer 16 werden gestrichen.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Eine neue Nummer 2 wird eingefügt und lautet wie folgt:

»2. allgemeines Verwaltungsrecht, Datenschutz;«.
 - b) Eine neue Nummer 3 wird eingefügt und lautet wie folgt:

»3. Verwaltungsreform;«.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

»4. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung, fachübergreifende Fortbildung für die Landesverwaltung;«.
 - d) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 5 bis 11.
 - e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und wie folgt gefaßt:

»12. Feuerwehrwesen;«.
 - f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und wie folgt gefaßt:

»13. Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Aussiedler und Kriegsgeschädigten, Lastenausgleich;«.
 - g) Die bisherige Nummer 12 wird gestrichen.
 - h) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14, der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - i) Nummer 15 wird angefügt und lautet wie folgt:

»15. Abwicklung der Personalangelegenheiten des bisherigen Ministeriums für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst.«.
3. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

»IV. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium; KM)«.
 - b) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

»e) Lehrerbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung;«.
 - c) Eine neue Nummer 4 wird eingefügt und lautet wie folgt:

»4. Weiterbildung;«.
 - d) Eine neue Nummer 5 wird eingefügt und lautet wie folgt:

»5. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst;«.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefaßt:

»7. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.«.
4. Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

»V. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium; MWK)«.
 - b) Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefaßt:

»f) studentische Angelegenheiten einschließlich Ausbildungsförderung;«.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

»4. wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen;«.
 - d) Eine neue Nummer 6 wird eingefügt und lautet wie folgt:

»6. Kunst- und Musikhochschulen;«.
 - e) Eine neue Nummer 7 wird eingefügt und lautet wie folgt:

»7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nichtstaatlichen Archive, Künstlerförderung, kulturelle Belange des Verlags- und Filmwesens;«.
 - f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und wie folgt gefaßt:

- »8. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.«.
5. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:
- Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- »8. Geld- und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung);«.
6. Abschnitt VIII wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- »VIII. Ministerium Ländlicher Raum (MLR)«.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- »1. Landespflege, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen;«.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- »2. Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft als oberste Landwirtschafts- und Forstbehörde, Biotoppflege und Biotopvernetzung im Wald sowie außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Extensivierung und Ökologisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen;«.
- d) Eine neue Nummer 3 wird eingefügt und lautet wie folgt:
- »3. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Ausgleichsleistungen) und Biotop- und Artenschutz als oberste Naturschutzbehörde, Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, Naturschutzfonds;«.
- e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:
- »4. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum;«.
- f) Die bisherigen Nummern 4 bis 16 werden Nummern 5 bis 17, der Punkt am Ende der Nummer 17 wird durch ein Semikolon ersetzt.
- g) Nummer 18 wird angefügt und lautet wie folgt:
- »18. Lebensmittelwesen und Verbraucherschutz (außer humanmedizinischen Beurteilungen), Chemische Landesuntersuchungsanstalten.«.
7. Abschnitt IX wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- »IX. Sozialministerium (SM)«.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- »5. Sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, Röntgenverordnung, Medizinprodukte;«.
- c) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
- »10. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendfürsorge und Jugendschutz, Soziale Berufe, Ausbildungsförderung (soweit nicht andere Ministerien zuständig sind), Unterhaltssicherung, Sammlungswesen;«.
- d) Nummer 11 wird angefügt und lautet wie folgt:
- »11. Frauen- und Familienangelegenheiten.«.
8. Abschnitt X wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- »X. Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM)«.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- »4. Ökosystemschutz;«.
- c) Nummer 8 wird gestrichen.
- d) Nummer 9 wird Nummer 8 und wie folgt gefaßt:
- »8. Landesanstalt für Umweltschutz, Umweltakademie, Umweltinformation;«.
- e) Nummer 10 wird Nummer 9 und wie folgt gefaßt:
- »9. Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, technischer Arbeitsschutz und Sicherheit technischer Arbeitsmittel, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Gewerbeaufsicht (ohne sozialen Arbeitsschutz und Medizinprodukte);«.
- f) Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefaßt:
- »10. Sicherheit in der Kerntechnik, Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz (mit Ausnahme der Röntgenverordnung);«.
- g) Die Nummern 11 und 12 werden angefügt und lauten wie folgt:
- »11. Verkehrswesen;
12. Straßenbau.«.
9. Die Abschnitte XI und XII werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 18. Juni 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 18. Juni 1996

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 5a Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert am 12. Dezember 1995 (GBl. S. 853), folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 18. Juni 1996 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

STUTTGART, den 18. Juni 1996

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLEER	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen

Vom 21. Juni 1996

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 5 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen vermittelt hauswirtschaftliches Grundwissen mit dem Ziel, die Aufgaben der privaten Haushalte zu erkennen und zu einer an den sozial-ökonomischen

Bedürfnissen der Haushaltsmitglieder ausgerichteten Haushaltsführung zu befähigen. Daneben können Schüler ohne Abschlußzeugnis der Hauptschule und Schüler, deren Abschlußzeugnis keine Fremdsprache aufweist, eine Zusatzprüfung im Fach Englisch ablegen.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert ein Schuljahr und endet mit einer Abschlußprüfung.

§ 3

Bildungsplan, Stundentafel

(1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach der als Anlage beigefügten Stundentafel.

(2) Zur Ergänzung der schulischen Ausbildung können die Schüler an einem höchstens zweiwöchigen Praktikum in einschlägigen Einrichtungen der Hauswirtschaft, des Sozialwesens oder des Gesundheitswesens teilnehmen. Für das Praktikum kann auch ein Teil der Schulferien in Anspruch genommen werden.

§ 4

Maßgebende Fächer und Kernfächer, zentrale Klassenarbeiten

(1) Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Religionslehre und Sport/Bewegungserziehung.

(2) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind Biologie mit Gesundheitslehre und Ernährungslehre.

(3) An der Hauswirtschaftlichen Berufsfachschule werden im zweiten Schulhalbjahr in den Kernfächern Klassenarbeiten angefertigt, bei denen der Termin, die Aufgaben und die Korrekturanweisungen vom Kultusministerium landeseinheitlich vorgegeben werden. Diese Klassenarbeiten sind auf die Mindestanzahl der Klassenarbeiten im Schuljahr in den betreffenden Fächern anzurechnen und doppelt zu werten.

2. ABSCHNITT

Aufnahmeverfahren

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule ist das Abschlußzeugnis oder Abgangszeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand.

(2) Der Schulleiter kann in besonders begründeten Fällen auch Bewerber zulassen, die eine Förderschule be-

sucht haben und unter Berücksichtigung ihrer Leistung in der Förderschule erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der Berufsfachschule voraussichtlich genügen werden.

§ 6

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Berufsfachschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muß, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises nach § 5,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welcher Hauswirtschaftlichen Berufsfachschule bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde,
 - b) ob und gegebenenfalls an welche anderen Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen ein weiterer Aufnahmeantrag gerichtet wurde sowie
 - c) ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits die Hauswirtschaftliche Berufsfachschule besucht wurde.

Sofern der Nachweis nach § 5 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren erklärt werden muß, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

3. ABSCHNITT

Ordentliche Abschlußprüfung

§ 7

Zweck der Prüfung

In der Abschlußprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ausbildungsziel erreicht wurde und die geforderten allgemeinen und fachtheoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fertigkeiten vorliegen.

§ 8

Teile der Prüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 9

Abnahme der Prüfung

- (1) Die Abschlußprüfung wird an der Berufsfachschule abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

- (1) Zur Prüfung sind alle Schüler zugelassen.
- (2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Schüler für die Fächer der praktischen Prüfung jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn der Prüfung und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der praktischen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Prüfungsausschuß, Fachausschüsse

- (1) Für die Abschlußprüfung wird an jeder Berufsfachschule ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender der Schulleiter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer, soweit das Oberschulamt vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
 3. sämtliche Lehrer, die den Schüler in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Das Oberschulamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die praktische Prüfung und für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuß gehören an

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern das Oberstudienamt nichts anderes bestimmt,
2. der Fachlehrer der Klasse oder bei dessen Verhinderung ein in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrener Lehrer als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich als Protokollführer.

Davon abweichend besteht jeder Fachausschuß für den praktischen Teil der praktischen Prüfung aus den in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern.

In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrern für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuß als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 2. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ 12

Praktische Prüfung

- (1) In der praktischen Abschlußprüfung soll der Schüler nachweisen, daß er die geforderten praktischen Fertigkeiten besitzt.
- (2) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf das Fach Nahrungszubereitung oder auf das Fach Textilarbeit/Werken; der Schüler hat das von ihm gewählte Fach bis zu einem vom Schulleiter festgelegten Termin diesem schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die praktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (Arbeitszeit 60 Minuten) und einem praktischen Teil (Arbeitszeit 120 Minuten).
- (4) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen des Fachlehrers gestellt.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses korrigiert und bewertet; dabei sind ganze oder halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Ausarbeitung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,7 auf 2,5; 3,2 auf 3,0). Weichen die beiden Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Fachausschusses die endgültige Note für die schriftliche Ausarbeitung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und nicht unterschritten werden dürfen.
- (6) Die Aufsicht während des praktischen Teils der Prüfung wird abwechselnd durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Der Leiter des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen beiziehen.

(7) Der praktische Teil der Prüfung wird vom Fachausschuß abgenommen und bewertet. Kann sich der Fachausschuß für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet, der in üblicher Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist.

(8) Bei der Ermittlung der Note der praktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils doppelt. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu berechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

(9) Die Note der praktischen Prüfung wird dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

(10) Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 Minuten je Schüler und Fach.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer mit Ausnahme von Technologiepraktikum, Nahrungszubereitung und Textilarbeit/Werken erstrecken.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, ob und in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Die zu prüfenden Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Darüber hinaus kann der Schüler bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.
- (5) Im Anschluß an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuß das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuß mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. (Beispiele: 2,7 auf 2,5; 3,2 auf 3,0)
- (6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

§ 14

*Ermittlung
des Prüfungsergebnisses*

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note aufzurunden, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen in Fächern, in denen praktisch oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt; davon abweichend zählt in den Kernfächern die Prüfungsnote einfach.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt in der Schlußsitzung fest, wer die Abschlußprüfung bestanden hat. Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
2. die Leistungen in keinem maßgebenden Fach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind.

Sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist; dabei muß jede der beiden Noten durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern ausgeglichen werden.

Falls eines der maßgebenden Fächer während des zweiten Schulhalbjahres mit weniger als zwei Drittel der vorgeschriebenen Stundenzahl unterrichtet wurde, bleibt es bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung unberücksichtigt. Nach der Schlußsitzung ist das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Über die Schlußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, zu unterschreiben ist.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlußsitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 15

Zeugnis

(1) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis mit den nach § 14 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Abschlußprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 14 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Wer an der Abschlußprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 10 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlußprüfung teilgenommen, sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 14 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, daß das Ausbildungsziel der Hauswirtschaftlichen Berufsfachschule nicht erreicht ist.

(6) Schülern, die ohne Abschlußzeugnis der Hauptschule in die Hauswirtschaftliche Berufsfachschule eingetreten sind, wird im Abschlußzeugnis bestätigt, daß sie einen Bildungsstand erreicht haben, der dem Hauptschulabschluß gleichwertig ist.

§ 16

Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Bei bestandener Abschlußprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlußprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlußprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden hat, muß die Berufsfachschule verlassen.

§ 17

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlußprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches

Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 18

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem aufsichtführenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der mündlichen und praktischen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlußzeugnis erteilen oder die Abschlußprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

4. ABSCHNITT

Zusatzprüfung im Fach Englisch

§ 19

Allgemeines

(1) Schüler ohne Abschlußzeugnis der Hauptschule und Schüler, deren Hauptschulabschlußzeugnis keine Fremdsprache ausweist, können an der Zusatzprüfung im Fach Englisch teilnehmen. Die Zusatzprüfung kann nur ablegen, wer den angebotenen Unterricht im Fach Englisch besucht hat.

(2) Wer an der Zusatzprüfung teilnehmen will, muß dies bis zum nächsten Schultag nach Bekanntgabe der Anmeldenote gegenüber dem Schulleiter schriftlich erklären.

§ 20

Durchführung der Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfungsaufgaben entsprechen denen des Berufsvorbereitungsjahres.

(2) Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium festgelegt, die der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 120 Minuten.

(4) Die schriftliche Arbeit wird vom Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet.

(5) Die Note der schriftlichen Prüfung wird den Schülern fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Grund der Anmeldenote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung, ob der Schüler mündlich zu prüfen ist. Der Schüler kann bis zum nächsten Schultag nach Bekanntgabe der schriftlichen Note dem Schulleiter schriftlich mitteilen, daß er mündlich zu prüfen ist.

(7) Bei der Ermittlung der Endnote werden die Anmeldenote und die Prüfungsleistung gleich gewichtet; wurde mündlich und schriftlich geprüft, ergibt sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistung.

(8) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten im übrigen § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, §§ 11, 12 Abs. 10, § 13 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie § 14 Abs. 1 entsprechend; § 12 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß die Fachlehrer auch Noten mit einer Dezimale verwenden können.

(9) In das Zeugnis nach § 15 Abs. 1 wird auf Wunsch des Schülers die Endnote im Fach Englisch mit dem Klammerzusatz »Zusatzprüfung« aufgenommen.

§ 21

Nichtteilnahme an der Zusatzprüfung

Wer aus wichtigem Grund an der Zusatzprüfung nicht oder nur teilweise teilnehmen kann, hat dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im übrigen gilt § 17 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 22

Wiederholung der Zusatzprüfung

Die Zusatzprüfung kann nur wiederholen, wer nach § 16 das Schuljahr insgesamt wiederholt.

5. ABSCHNITT

Prüfung für Schulfremde

§ 23

Teilnehmer

Wer das Abschluszeugnis der Hauswirtschaftlichen Berufsfachschule erwerben will, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule zu besuchen, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlußprüfung und im Zusammenhang damit auch die Zusatzprüfung im Fach Englisch ablegen.

§ 24

Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Abschlußprüfung an den entsprechenden öffentlichen Berufsfachschulen statt.

§ 25

Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt zu richten. Für die Schüler der staatlich genehmigten Schulen ist das Oberschulamt zuständig, in dessen Bezirk die Schule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluß- bzw. Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),

4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon an einer entsprechenden Abschlußprüfung teilgenommen wurde,

5. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Für Schüler der staatlich genehmigten Schulen kann an Stelle der Meldung durch einzelne Bewerber die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der Bewerber enthalten muß. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen.

§ 26

Voraussetzung für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hauswirtschaftliche Berufsfachschule nach § 5 erfüllt,
2. wer nicht bereits zweimal die entsprechende Prüfung nicht bestanden hat,
3. wer nicht bereits die Prüfung bestanden hat.

(3) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg einen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

§ 27

Entscheidung über die Zulassung

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und bestimmt die öffentliche Berufsfachschule, an der die Prüfung abzulegen ist.

§ 28

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung der zugelassenen Bewerber gelten im übrigen §§ 8, 9, 11 bis 14, 16 bis 18 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrer im Sinne von § 11 Abs. 4 Nr. 2 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Schule, in der Regel der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Berufsfachschule.
2. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Biologie mit Gesundheitslehre und Ernährungslehre. Sie findet zusammen mit den zentralen Klassenarbeiten nach § 4 Abs. 3 statt. Jede schriftliche Arbeit wird von zwei Fachlehrern korrigiert und bewertet. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftskunde/Wirtschaftslehre des Haushalts, Mathematik mit Fachrechnen, Erziehungslehre, Haushaltstechnologie und Technologiepraktikum. Die schriftlich geprüften Fächer werden zusätzlich in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt wird. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

4. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Nahrungszubereitung und Textilarbeit/Werken. § 12 Abs. 3 bis 10 gilt entsprechend.

5. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.

6. Bei Schülern von staatlich genehmigten Schulen kann das Oberschulamt bestimmen, daß die praktische Prüfung im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall das Oberschulamt.

(2) Bei der Ermittlung der Endnote zählen in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach.

(3) Die Bewerber haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält das Abschlußzeugnis für Schulfremde.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelnden Noten erteilt.

(6) Für die Zusatzprüfung gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes entsprechend.

6. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen vom 14. Juni 1978 (K. u. U. S. 1178; GBl. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 1994 (GBl. S. 254), außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Juni 1996

DR. SCHAVAN

Anlage

(Zu § 3)

Studentafel

für die

Hauswirtschaftliche Berufsfachschule

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtfächer

1.1 Allgemeiner Bereich

Religionslehre	1
Deutsch	1
Gemeinschaftskunde	1
Sport/Bewegungserziehung	1

1.2 Fachlicher Bereich

Wirtschaftskunde/Wirtschaftslehre des Haushalts	1,5
Mathematik mit Fachrechnen	2
Biologie mit Gesundheitslehre	2
Erziehungslehre	2
Ernährungslehre	2
Haushaltstechnologie	1,5
Technologiepraktikum	1,5
Nahrungszubereitung	8
Textilarbeit/Werken	5,5

Summe 30

2. Wahlfächer 3

- Englisch
- S/E-Programm

Erste Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über die

Fortbildungsprüfung zum

»Fachhauswirtschaftler/zur

Fachhauswirtschaftlerin für ältere Menschen«

Vom 28. Juni 1996

Die Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum »Fachhauswirtschaftler/zur Fachhauswirtschaftlerin für ältere Menschen« vom 3. Juli 1992 (GBl. S. 590) wird auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. November 1995 nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 41 und 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Pflegeversiche-

runsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl »drei« durch die Zahl »fünf« ersetzt.

Die Änderung der Verordnung wurde am 20. Mai 1996

gemäß § 46 in Verbindung mit § 41 BBiG vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft.

TÜBINGEN, den 28. Juni 1996

DR. GÖGLER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (0711) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-32, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 7,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart

E 3235

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.